

Vereinsordnung des OSMTH e.V.

in der Fassung vom.13. Oktober 2012

Inhaltsübersicht:

1. Präambel
2. Mitglieder
3. Mitgliederversammlung
4. Vorstand
5. Beitragsordnung
6. Ordensangelegenheiten

1. Präambel:

Im 10. Jahr des Großpriorats Deutschland im Internationalen OSMTH ist es deutlich geworden, dass eine Neufassung der Satzung und eine Festschreibung von Verfahrensweisen für die Führung des OSMTH Deutschland e.V. erforderlich sind.

Die Mitgliederversammlung des OSMTH Deutschland e.V. hat in dieser Erkenntnis die Satzung vom 04. Dezember 2002 neu gefasst und zur Regelung der Verfahrensweisen diese Vereinsordnung beschlossen. Die Trennung zwischen Satzung und Vereinsordnung erfolgt, um Grundsätzliches vom Tagesgeschäft zu unterscheiden und Verfahrensregelungen bei Bedarf leichter anpassen zu können.

Grundlage dieser Vereinsordnung ist die Erkenntnis, dass sowohl die Mitglieder des Vereins, als auch deren Mitglieder einen Anspruch auf eine verbindliche Festschreibung der Regeln haben, die für das ehrenamtliche Engagement als Dame oder Ritter aufzustellen sind. Hierbei bewegt sich der OSMTH Deutschland e.V. in einem Spannungsfeld, welches sich aus den grundsätzlich unterschiedlichen Strukturen ergibt, die typisch für einen demokratisch auf der Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches verfassten Vereins auf der einen Seite und eine nicht zuletzt durch die Unterwerfung des Einzelnen unter die Regeln eines Ordens geprägte Ritterschaft auf der anderen Seite sind.

Nach dem Verständnis der Mitgliederversammlung des OSMTH Deutschlands e.V. gilt es, die seit jeher als Grundlage des gemeinschaftlichen Wirkens betrachtete Autonomie des Einzelnen und des Mitgliedsverbandes im Lichte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung so weit wie möglich zu bewahren. Hierzu ist die Aufstellung von verbindlichen, prüfbar und durchsetzbaren Verfahrensregeln unabdingbar.

Auf der anderen Seite haben sich die Damen und Ritter des OSMTH Deutschland e.V. aus freiem Willen und in freier Selbstbestimmung den Ordensregeln des modernen Templerordens unterworfen. Dies bringt mit sich, dass die in Deutschland selbstverständlichen Regeln eines eingetragenen Vereins nicht kongruent mit den Regeln sein können, die für die Wahrnehmung einer Position im Orden gelten müssen und freiwillig

ergänzt werden durch die Regeln des Ordens, die für die Wahrnehmung einer Position im Orden gelten müssen

Ziel der Vereinsordnung ist es daher nicht zuletzt, dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, indem die nüchternen Regelungen zur Führung eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins abgekoppelt werden von den insbesondere von der Führung des Internationalen OSMTH verlangten Regeln zur Ordenszugehörigkeit. Auch hierbei ist rechtsstaatlichen Maßstäben Rechnung zu tragen.

Träger der Rechte des OSMTH in Deutschland ist der OSMTH Deutschland e.V., wie dies auch in der Satzung des 04.12.2002 in aller Deutlichkeit festgelegt wurde.

Dies bringt mit sich, dass Entscheidungen über die Aufnahme, die Verhaltensregeln und den Verbleib in der Ritterschaft des OSMTH ausschließlich vom OSMTH Deutschland e.V. getroffen werden können. Dies kann jedoch für die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des OSMTH Deutschlands e.V. nicht gelten, da die Mitgliedsvereine nach unserem Verständnis souverän sind und über ihre Verfassung sowie über die Mitgliedschaft in diesen Vereinen natürlich völlig autonom entscheiden. Gleiches gilt für den Rahmen und den Umfang des ehrenamtlichen Engagements im Sinne der Förderung der satzungsgemäßen Ziele. Diese Autonomie der Mitgliedsvereine gilt es zu schützen.

Gleichwohl macht es der besondere Charakter eines Ordens erforderlich, dass die Repräsentanten des Trägers der Rechte des Ordens (Ordensregierung) im Hinblick auf die Damen und Ritter des Ordens eine Einwirkungsmöglichkeit haben müssen. Der OSMTH Deutschland e.V. ist dem Internationalen OSMTH gegenüber für die Einhaltung der dort bestehenden Regelungen verantwortlich. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er auch die Möglichkeit hat, auf jeden Einzelnen in unserer Gemeinschaft einzuwirken. Hierzu werden die notwendigen und unumgehbaren Kompetenzen des OSMTH Deutschland e.V. im Kapitel „Ordensangelegenheiten“ festgeschrieben.

Möge der Herr den zu Entscheidungen Berufenen die Einsicht, die Geduld und die Festigkeit gewähren, die zur Wahrnehmung ihrer Ämter notwendig sind !

2. Mitglieder (Komtureien)

- 2.1 Ordentliche und passive Mitglieder des **OSMTH Deutschlands e.V.** können nur Personenvereinigungen im Sinne des deutschen Vereinsrechts sein. Nicht erforderlich ist die Eintragung im Vereinsregister oder die Gemeinnützigkeit.
- 2.2 Natürliche Personen (Einzelmitglieder) können nur Ehrenmitglieder sein.
- 2.3 Allgemeine Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:
 - Aktivitäten und Ziele, deren Inhalt der Schutz des religiösen Lebens, der Mitmenschlichkeit, der Wohltätigkeit, der Toleranz und Gerechtigkeit sind und auf der Grundlage der christlichen Soziallehre praktiziert werden.
 - Unterstützung des **OSMTH Deutschlands e.V.** und Anerkennung der Satzung nebst Folgeordnungen.
 - Pflege der satzungsgemäßen Zweckvorgaben in der Tradition der Tempelritter seit der Neugründung des OSMTH im Jahre 1705 und der Anerkennung im Jahre 1804.
- 2.4 Von einer Mitgliedschaft im **OSMTH Deutschland e.V.** ausgeschlossen sind Vereine, Organisationen, Gruppen oder Sekten, deren ideologischen Ziele und Art ihrer Tätigkeit nicht mit den Zielen des **OSMTH Deutschland e.V.** vereinbar sind, den gesellschaftlichen Frieden stören, Menschen in Abhängigkeiten versetzen oder sich ausserhalb der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen.
- 2.5 Ein Mitglied kann nur von einem vom Vorstand des **OSMTH Deutschland e.V.** als solche(r) anerkannte(r) Ritter/Dame vertreten werden.
- 2.6 Die Aufnahme in den **OSMTH Deutschland e.V.** ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag beizufügen ist die geltende Satzung des Antragstellers. Weiterhin sind die Mitglieder des Antragstellers mit Namen, Geburtsdaten, Taufnachweis, Beruf und Anschrift zu benennen. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Amt und verbleibender Amtszeit anzuzeigen. Den Bestimmungen zum Datenschutz ist Folge zu leisten.
- 2.7 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.8 Lehnt der Vorstand mit einem mit Gründen zu versehenen Beschluss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Sie kann begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die zeitnächste ordentliche Mitgliederversammlung des **OSMTH Deutschlands e.V.**
- 2.9 Im Beschwerdeverfahren wird der Antragsteller durch seinen jeweiligen amtierenden Vorsitzenden oder dessen **gewählten** Stellvertreter vertreten, welchem Gelegenheit zur Begründung der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu geben ist.
- 2.10 Für passive Mitglieder gelten die Regelungen der Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entsprechend.
- 2.11 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

- 2.12 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:
- Wenn das Mitglied sich mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand befindet und der Rückstand nicht binnen drei Monaten nach Zugang der zweiten Mahnung ausgeglichen wird.
 - Wenn das Mitglied mangels rechtskräftig bestelltem Vorstand für den **OSMTH Deutschland e.V.** länger als ein Jahr nicht erreichbar ist.
 - Wenn das Mitglied nicht dazu bereit ist, einen Ritter/eine Dame als seinen gewählten Vertreter zu berufen.
 - Wenn das Mitglied gröblich und/oder beharrlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 2.13 Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand oder ein hierfür vom Vorstand benannter Beauftragter dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied mangels Vorstand nicht erreichbar ist. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Schriftform zuzustellen, soweit dies möglich ist.
- 2.14 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Sie kann begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet eine innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde abzuhaltende ausserordentliche Mitgliederversammlung des **OSMTH Deutschlands e.V.** Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht fristgerecht abgehalten, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nichtig. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- 2.15 Die Anrufung staatlicher Gerichte ist erst nach Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung statthaft. Insofern gelten die vorstehenden Bestimmungen als Schiedsabrede.
- 2.16 Ehrenmitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Die Entscheidung über die Berufung zum Ehrenmitglied des **OSMTH Deutschlands e.V.** erfolgt durch Beschluss **des Vorstands** auf schriftlichen Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Der Vorschlag ist zu begründen und vom Vorschlagenden zu vertreten. Hierbei muss der Ausnahmecharakter dieser Ernennung berücksichtigt werden. Der Beschluss **des Vorstands** ist unanfechtbar.

3. Die Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Ladung zur einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Schriftform den jeweils dem Vorstand benannten Vertretern der Mitglieder zugestellt. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussanträge und die Begründungen hierzu beizufügen.
 - 3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Dem Verlangen sind die Gründe für die Einberufung der Mitgliederversammlung und etwaige Beschlussanträge beizufügen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, so können die die Versammlung verlangenden Mitglieder die Ladung selbst aussprechen. Hinsichtlich der Formalien gilt Ziffer 3.1 entsprechend.
 - 3.3 Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet werden. Der Vorstand hat diese Anträge vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
 - 3.4 Über den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Versammlung kann nur an einen innerhalb Deutschlands gelegenen Ort geladen werden.
 - 3.5 Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung tritt ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes an seine Stelle. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht in der Versammlung aus. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beschwerdeführern ist die Teilnahme zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten zu gestatten.
 - 3.6 Während der Versammlung gilt ein striktes Rauchverbot.
 - 3.7 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Feststellung der rechtzeitigen und formgerechten Ladung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse
 - Die Form der Abstimmung
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zuzustellen.
- 3.8 Teilnahmeberechtigt sind die dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied benannten Vertreter der Mitgliedsvereinigungen und der Vorstand.
 - 3.9 Jedes ordnungsgemäß vertretene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- 3.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend, bzw. ordnungsgemäß repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand zu einem Termin binnen vier Wochen nach der ersten Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 3.11 Soweit die Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht Anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines oder die Abänderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen. Änderungen dieser Vereinsordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- 3.12 In der Regel erfolgt eine offene Abstimmung. Es ist schriftlich geheim abzustimmen, wenn dies von einem der Mitglieder verlangt wird.
- 3.13 Bei Wahlen gilt, dass für den Fall, dass keiner der Bewerber um ein Amt die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern stattfindet, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3.14 Bei Vorstandswahlen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Eine persönliche Teilnahme des Bewerbers an der Wahlversammlung ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist jedoch eine schriftliche Anzeige zur Bereitschaft der Übernahme eines und welchen Amtes beim Vorstand zu hinterlegen. Der Vorstand hat diese Erklärung im Wahlvorgang offen zu legen.
- 3.15 Ergänzend gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, soweit die Satzung oder die Vereinsordnung keine eindeutige Regelung trifft.

4. Der Vorstand

- 4.1 Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche Mitglied mit dem Stand als Ritter/Dame einer Mitgliedsvereinigung werden. Bewerben sich Mitglieder einer Mitgliedsvereinigung für ein Amt, die nicht teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind, so ist Ihnen während des Wahlvorgangs eine persönliche Vorstellung zu ermöglichen.
- 4.2 Die einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds in das gleiche Amt ist zulässig. Die Wahl in ein anderes Vorstandsamt bleibt hiervon unberührt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 4.3 Von der Wahl in ein Vorstandsamt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Anstellungsvertrag an den Verein gebunden und von ihm abhängig sind.
- 4.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Komtureien und Ehrenmitglieder)
 - Alle Ordensangelegenheiten
- 4.5 Der Vorstand bedarf für die Begründung von Verpflichtungen des Vereins, welche im Einzelfall den Geschäftswert von 2.000,- € übersteigen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4.6 Der Verein wird bei Rechtsgeschäften von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand darf den Verein nicht verschulden. Er darf nur aus Guthaben verfügen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Rechtsgeschäften mit Dritten darauf hinzuweisen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- 4.7 Die Arbeit des Vorstandes wird in aller Regel in regelmäßig anzusetzenden Vorstandssitzungen geleistet, die auch in Telefonkonferenzen, auf elektronischem Weg oder postalisch möglich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.8 Vorstandsbeschlüsse sind in einem Beschlussverzeichnis zu verzeichnen, welches den Inhalt des Beschlusses, den Tag und Ort der Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis beinhalten soll.
- 4.9 Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch oder elektronisch beschlossen werden, wenn und soweit kein Mitglied des Vorstands dem Umlaufverfahren widerspricht.

- 4.10 Gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung, so ist diese den Mitgliedern offen zu legen.
- 4.11 Vorstandsbeschlüsse sind von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen (auch elektronisch) und vom ersten Vorsitzenden bekannt zu geben und zu vertreten.
- 4.12 Der Vorstand ist nicht berechtigt, seine Geschäftsführungsbefugnis auf Dritte zu übertragen. Der Vorstand kann jedoch einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- 4.13 Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeignete Ritter oder Damen für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- 4.14 Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Vorstand folgende Beauftragte berufen:
- Groß-Thesaurar (Schatzmeister)
 - Groß-Scriptor (Sekretär)
 - Groß-Trapier (Zeugwart)
 - Groß-Justitiar
 - Groß-Zeremoniar

Die in die Ämter der Beauftragten berufenen Damen/Ritter nehmen das Amt während der Amtszeit des sie berufenden Vorstandes wahr. Dem Vorstand steht die Abberufung jederzeit offen. Bei der Neuwahl des Vorstandes sind die Beauftragten gegebenenfalls zu bestätigen. Auch ein Vorstandsmitglied kann die Aufgaben eines Beauftragten wahrnehmen, mit Ausnahme der Funktion des Groß-Justitiars.

4.14.1 Der Groß-Thesaurar

Der Groß-Thesaurar nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters des **OSMTH Deutschlands e.V.** im Auftrag des Vorstandes wahr. In dieser Stellung hat er die gebotene Sorgfalt zu wahren und alle Geschäftsvorgänge nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu dokumentieren. Er ist weiterhin zuständig für das Beitragswesen. Dem Groß-Thesaurar obliegt weiterhin die Beachtung aller für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlichen Maßnahmen.

4.14.2 Der Groß-Scriptor

Der Groß-Scriptor nimmt die Aufgaben des Schriftführers des **OSMTH Deutschlands e.V.** wahr. Zu seinen Aufgaben zählen die Führung der Akten des Vereins, die Dokumentation von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Erledigung des Schriftverkehrs auf Weisung des Vorstandes.

4.14.3 Der Groß-Trapier

Der Groß-Trapier nimmt die Aufgaben des Zeugwartes des **OSMTH Deutschlands e.V.** wahr. Zu seinen Aufgaben gehört die Beschaffung und Verwaltung aller Ordensinsignien, deren Weitergabe an die Ordensritter und Damen, die Beschaffung

von Ehrenzeichen und die Wahrung der Corporate Identity bei allen mit dem Symbolen des OSMTH Deutschlands e.V. versehenen Artikeln.

4.14.4 Der Groß-Justitiar

Der Groß-Justitiar berät den Vorstand in allen rechtlichen Belangen.

Hierneben wird der Groß-Justitiar auf Weisung des Vorstandes bei allen Verdachtsfällen des Verstoßes entweder gegen die Satzung oder Folgeordnungen des **OSMTH Deutschlands e.V.** tätig. Er ermittelt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Sachverhalt im Sinne eines objektiven Ermittlers, holt Stellungnahmen der Betroffenen ein und berichtet dem Vorstand. Nach Abschluss seiner Ermittlungen empfiehlt er dem Vorstand die angezeigte Maßnahme. Weil der Groß-Justitiar seine Ermittlungen objektiv führen soll, darf er nicht der Ordensregierung angehören. Zum Groß-Justitiar kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nachweist.

4.14.5 Der Groß-Zeremoniar

Der Groß-Zeremoniar organisiert alle Zeremonien, soweit Ordensangelegenheiten betroffen sind. Er arbeitet hierbei mit dem Arbeitskreis Liturgie zusammen, wo dies geboten scheint.

5. Die Kassen- und Beitragsordnung

- 5.1 **Der OSMTH Deutschland e.V.** führt seine Geschäfte in der für gemeinnützige Vereine vorgeschriebenen Form. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der Vorstand, unterstützt vom Groß-Thesaurar.
- 5.2 Zur Überprüfung ordnungsmäßigen Führung der Kasse werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem neuen Vorstand auch zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder als Beauftragte des Vorstandes wahrnehmen.
- 5.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der **OSMTH Deutschland e.V.** auf die Leistung von Beiträgen durch die angeschlossenen Körperschaften angewiesen. Diese zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher sich derzeit wie folgt berechnet:
- Ordenshäuser: 100,- € + 20,- € je Mitglied
 - Komtureien: 100,- € + 20,- € je Mitglied
- 5.4 Der Groß-Thesaurar fordert einmal jährlich von allen Mitgliedern die aktuellen Mitgliederzahlen an und berechnet den zu zahlenden Jahresbeitrag.
- 5.5 Im Jahr der Gründung wird kein Beitrag von der jeweiligen Körperschaft (Ordenshaus / Komturei) erhoben.
- 5.6 Zum Abschluss des Geschäftjahres beauftragt der Groß-Thesaurar eine Buchprüfung, deren Ergebnis der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gibt.
- 5.7 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung lässt der Groß-Thesaurar eine Kassenprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer vornehmen. Die Kassenprüfer haben hierbei sowohl die ordnungsgemäße Belegführung, als auch die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Hierzu hat der Vorstand den Kassenprüfern eine Aufstellung der ausgabenwirksamen Beschlüsse zu übermitteln.
- 5.8 Die Kassenprüfer berichten das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung und geben der Versammlung eine Empfehlung bezüglich der Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes.

6. Ordensangelegenheiten

Der **OSMTH Deutschland e.V.** ist alleiniger nationaler Träger der Rechte des Internationalen OSMTH.

In dieser Funktion obliegt ihm in Person des Großpriors die Ordnung des Ordenslebens des OSMTH in Deutschland und damit, in Absprache mit den Mitgliedern der Ordensregierung, die alleinige Zuständigkeit für die Anerkennung und Aberkennung der Position eines Mitglieds als Ordenshaus, Komturei oder Priorat, die Erhebung eines Mitglieds einer Mitgliedsvereinigung in den Ritterstand weitere Beförderungen und den Entzug derselben, sowie die Leitung und Aufsicht über die Ritterschaft und das Verhalten des einzelnen Ritters oder der einzelnen Dame im Hinblick auf die Einhaltung der Ordensregel.

Alle **Ordensangelegenheiten** sind strikt von **Vereinsangelegenheiten** des **OSMTH Deutschlands e.V.** zu trennen. Insbesondere hat der **OSMTH Deutschland e.V.** unter keinen Umständen Regelungskompetenzen bezüglich der Verfassung, der Mitgliedschaft und den Bestand seiner Mitgliedsorganisationen.

Demgegenüber besteht ein Anspruch des Ordens gegen seine Ritterschaft und seine Gliederungen auf Gehorsam und Befolgung der Weisungen der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior. Dies führt dazu, dass Entscheidungen der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior, in Ordensangelegenheiten grundsätzlich keiner Überprüfung durch Vereins- oder staatliche Gerichte unterliegt. Regulativ für diese Entscheidungsbefugnis ist allein die Möglichkeit der Mitgliedsvereinigungen des **OSMTH Deutschlands e.V.**, den Vorstand und damit Großprior und Ordensregierung ab- oder nicht wiederzuwählen.

6.1 Grundlagen:

Grundlage und absoluter Maßstab der Ordnung des Ordenslebens ist die REGULA MODERNA (NOVA).

Das Kreuz:

Das Kreuz des Ordens ist das rote Tatzenkreuz. Das früher geführte rote Doppelkreuz kann von Rittern und Damen geführt werden, soweit ihnen bei Ihrer Erhebung dieses Kreuz verliehen wurde.

Die Standarte

Die Große Standarte des Ordens ist weiß und trägt das Kreuz des Ordens. Die Kriegsstandarte, genannt Beaucéant ist in ein schwarzes und ein weißes Feld unterteilt.

Der Wahlspruch

Der Wahlspruch des Ordens lautet:

NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM

Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gebührt die Ehre

6.2. Gliederung des Ordens in Deutschland:

6.2.1. Der Orden gliedert sich in

- **Ordenshäuser** (vertreten durch einen Protektor – Komturei / Ordensregierung, kein Stimmrecht, kein ordentliches Mitglied)
- **Komtureien** (vertreten durch den Komtur / gewählten Vertreter)
- **Priorate** (vertreten durch den Prior / die Priorin – Beraterfunktion, kein Stimmrecht, kein ordentliches Mitglied)
- **Großpriorat** (vertreten durch den Großprior / die Großpriorin)

Die Funktion der Ordensregierung **im Orden** nimmt der Vorstand des **OSMTH Deutschlands e.V.** wahr. Oberster Repräsentant und damit Großprior/in ist der/die erste Vorsitzende des **OSMTH Deutschlands e.V.**, soweit er/sie in diesem Amt durch den **Internationalen OSMTH** bestätigt wird.

6.2.2. Alle Mitgliedsvereinigungen des **OSMTH Deutschland e.V.** können von der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior als Komturei anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. Ebenso kann von ihr der jeweilige Status aberkannt werden. Ordenshäuser sind unter der Führung einer Komturei stehende Gründungsinitiativen und können nicht selbständiges Mitglied des **OSMTH Deutschlands e.V.** sein.

6.2.3. Die Priorate sind gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen örtlichen Gliederung des OSMTH zur Führung der in ihrem Gebiet ansässigen Komtureien berufen. Sie werden von einem von den dort ansässigen Komtureien (mindestens 3) vorzuschlagenden und vom Großprior, nach Absprache mit der Ordensregierung, zu ernennenden Prior repräsentiert.

6.2.4. Über die Aberkennung des Status als Ordenshaus oder Komturei entscheidet der Großprior in Absprache mit der Ordensregierung. Die Aberkennung des Status hat keinerlei Einfluss auf die Mitgliedschaft des Mitglieds im **OSMTH Deutschlands e.V.**

6.3. Die Ritterschaft

6.3.1. Die Ritterschaft gliedert sich in vier Ränge

- **Ritter/Dame (IV. Grad)**
- **Offizier (III. Grad)**
- **Großoffizier (II. Grad)**
- **Träger des Großkreuzes (I. Grad)**

6.3.2. Die Erhebung zum Ritter erfolgt im Rahmen der feierlichen Investitur durch den Großprior. Die Beförderung zum nächstmöglichen Grad bis zum Großoffizier erfolgt durch den Großprior. Das Großkreuz wird auf Antrag des Großpriors ausschließlich vom internationalen OSMTH verliehen.

6.3.3. Alle Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen (Komtureien) können in die Ritterschaft aufgenommen werden, soweit diese die persönlichen Voraussetzungen für die

Aufnahme in den Orden erfüllen. Hierzu gehört unabdingbar die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Taufe des Mitglieds durch eine anerkannte christliche Kirche und das Eintreten für die Ziele des Ordens.

- 6.3.4. Die Entscheidung über die Erhebung oder die Beförderung wird ebenso wie die Entscheidung über den Entzug des Status ausschließlich von der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior getroffen. Alle diesbezüglichen Urkunden und Beschlüsse sind von allen Mitgliedern der Ordensregierung zu unterzeichnen.
- 6.3.5. Tritt ein neues Mitglied in eine der Mitgliedervereinigungen ein, so kann der Vertreter des Mitgliedsvereins unter Vorlage der von der Ordensregierung angeforderten Unterlagen die Aufnahme des Neumitglieds in den Orden (die Komturei) als Postulant erklären. Die Ordensregierung kann hierzu verbindlich standardisierte Anmeldeformulare einführen.
- 6.3.6. Nach einer Dauer von zwei Jahren kann der Vertreter der Mitgliedsvereinigung (Komtur) unter Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen die Erhebung des Postulanten in den Ritterstand/zur Dame beantragen. Die Ordensregierung befragt die Mitgliedsvereinigungen, ob es gegen die Erhebung einen Widerspruch gibt. In diesem Fall lehnt die Ordensregierung den Antrag auf Erhebung ab. Gibt die Ordensregierung dem Antrag statt, so ist der Postulant durch den Großprior bei nächster Gelegenheit im Rahmen einer feierlichen Investitur in den Stand des Ritters / der Dame zu erheben.
- 6.3.7. Alle weiteren Beförderungen werden ausschließlich durch die Ordensregierung, vertreten durch den Großprior beschlossen und vorgenommen. Hierbei würdigt der Großprior das Engagement und den Einsatz des Ritters im Sinne der Zielsetzung des Ordens. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung ist unter keinen Gesichtspunkten zu erkennen.
- 6.3.8. Die Vertreter der Mitgliedsvereinigungen werden vom Großprior als Komtur bestätigt, soweit die Mitgliedsvereinigung als Komturei bestätigt wurde. Nicht notwendig hiermit verbunden ist die Beförderung zum Offizier. Die Entscheidung über die Beförderung obliegt allein dem Großprior in Absprache mit der Ordensregierung.
- 6.3.9. Wird über die Führung oder die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Ritterschaft des Ritters / der Dame durch ein anderes Ordensmitglied Beschwerde geführt, so erteilt die Ordensregierung, vertreten durch den Großprior dem Groß-Justitiar einen Untersuchungsauftrag. Der Groß-Justitiar ermittelt den Sachverhalt, soweit hierzu die Möglichkeiten bestehen, gibt dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und berichtet an den Großprior. Er ist hierbei von allen Ordensrittern / Ordensdamen zu unterstützen. Bei der Untersuchung sind die Regeln eines fairen Verfahrens in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung zu wahren. Insbesondere hat der Groß-Justitiar die Untersuchung objektiv mit dem Ziel der Entlastung des Betroffenen zu führen und die Ergebnisse in einer Ermittlungsakte zu dokumentieren.

Sieht der Groß-Justitiar die geführte Beschwerde als begründet an, so empfiehlt er der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior die ihm angemessen erscheinende Maßnahme.

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- die förmliche Missbilligung
- die Degradierung
- die Aberkennung des Status des Ritters / der Dame
- der Ausschluss aus dem Orden

6.3.10. Wird über das Gebaren einer Mitgliedsvereinigung oder eines Ordenshauses Beschwerde geführt, so gelten die in 6.3.9. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend.

Als Maßnahme kommen hier vor allem in Betracht:

- die förmliche Missbilligung
- die Aberkennung des Status als Komturei oder Ordenshaus

6.3.11. Empfiehlt der Groß-Justitiar der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior eine Maßnahme, so hat der Großprior den/die Betroffene Ritter/Dame oder Mitgliedsvereinigung, vertreten durch ihren der Ordensregierung angezeigten Vertreter, zu einer Aussprache zu laden. Im Rahmen dieser Aussprache hat der Groß-Justitiar das Ergebnis seiner Untersuchung vorzutragen und die von ihm als angemessen erachtete Maßnahme zu beantragen. Dem/der Betroffenen ist Gehör zu gewähren.

6.3.12. Die Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung, die Beendigung der Untersuchung und die zu treffende Maßnahme obliegt allein dem Großprior in Absprache mit der Ordensregierung. Wird eine Maßnahme getroffen, so ist diese in schriftlicher Form mit Begründung bekannt zu geben. Ist eine Mitgliedsvereinigung betroffen, so ist das Ergebnis des Verfahrens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Entscheidung der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior ist unanfechtbar.

6.3.13. Allen Maßnahmen der Ordensregierung, vertreten durch den Großprior gemein ist, dass sie keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft des Ritters / der Dame in seiner/ihrer Mitgliedsvereinigung oder die Mitgliedschaft eines Mitglieds des **OSMTH Deutschlands e.V.** haben können. Ist ein Mitgliedsverein betroffen, so kann die Ordensregierung in ihrer Funktion als Vorstand des **OSMTH Deutschland e.V.** neben den **ordensrechtlichen** Maßnahmen auch **vereinsrechtliche** Maßnahmen einleiten. Hierbei ist das in der Satzung festgeschriebene Prozedere zu beachten.

6.4. Insignienordnung

Es gelten die Vorschriften des internationalen OSMTH

Die Ordensinsignien (Mantel, Halskreuz, Offiziersplakette, Offiziersstern, Schärpe, Collane des Großpriors / der Großpriorin) sind die höchsten äußerlichen Symbole des Ordens und des Trägers. Sie repräsentieren den Orden und den Träger in der Öffentlichkeit. Sie haben daher den absoluten Anspruch auf die Würde des Augenblicks und den Nutzen für den Orden. Ordensinsignien dürfen ausschließlich bei Ordensveranstaltungen getragen werden. Ordensveranstaltungen sind alle vom Dachverband und vom internationalen OSMTH organisierte oder getragene Veranstaltungen. Das Tragen von Ordensinsignien außerhalb von OSMTH-Veranstaltungen bedarf ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Im Falle der Zuwiderhandlung stehen der jeweiligen Ordensregierung Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Aberkennung der Damen- oder Ritterschaft zu.

6.4.1 Halskreuz

Das Kreuz des Ordens (Ritter-/Halskreuz) ist 49 mm hoch und breit, rot emailliert und goldfarben eingefasst.



6.4.2 Bei der **Damenausführung** ist das Kreuz des Ordens 29 mm hoch und breit, rot emailliert und goldfarben eingefasst. Es wird an einer 80 mm breiten und 40 mm hohen Schleife getragen.



6.4.3 Das **Ordensband** (für das Halskreuz) in einer Breite von 40 mm ist aus Seide in den Farben rot-schwarz-rot.



6.4.4 Die Offiziersplakette



6.4.5 Der **Großoffiziersstern** in Silber wird an der linken Brustseite getragen.



6.4.6 Der **Komturstern** in Gold wird von dem jeweils gewählten und amtierenden Komtur an der linken Brustseite getragen. Er wird nach dem Ende der Amtszeit an den jeweiligen Nachfolger im Amt des Komturs übergeben.



6.4.7 Das **Großkreuz**: Die Schärpe in den Farben rot-schwarz-rot mit dem Gueules- oder Tatzen-Kreuz wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.



6.4.8 Der **Ordensmantel** ist aus weißem oder elfenbeinfarbenem Stoff und trägt das Ordenskreuz (300 mm lang, gestickt oder aufgenäht) unterhalb der linken Schulter.

6.5 Trageweise der Insignien

Miniaturen

Die Miniaturen werden an der Kette oder in der Ordensschnalle getragen. Eine einzelne Miniatur kann auch am Knopfloch des Revers getragen werden.

Brustorden / Ordensschnalle

Sie werden stets auf der linken Brustseite getragen. Die Tragart richtet sich nach den nationalen Traditionen.

Halsorden

Halsorden werden nur zur Fliege getragen. Das Halskreuz soll direkt am Fliegenknoten anliegen. Zur Uniform können je nach Tradition teilweise mehrere Halskreuze getragen werden.

Ordenssterne

Es werden höchstens vier Ordenssterne getragen. Diese werden auf der linken Brustseite unter den Miniaturen oder der Ordensschnalle getragen. (Bruststerne werden ausschließlich zu Uniform oder Frack getragen. Gemäß manchen Verordnungen können sie auch zum Smoking getragen werden.)

Großkreuz

Es wird immer nur ein Großkreuz getragen. Das Band läuft von der rechten Schulter zur linken Hüfte. (Das Großkreuz wird ausschließlich zu Uniform oder Frack getragen.)

6.6. Offizielle Auszeichnungen des OSMTH Deutschland e.V.

6.6.1. PRO MERITO

- Kriterien

Der „pro merito“ kann herausragenden Personen mit bemerkenswerten Leistungen, die keine Damen oder Ritter des Großpriorats Deutschland bzw. Mitglieder einer seiner Komtureien (Postulant/in) oder Anwärter hierfür sind, verliehen werden.

Er ist vorgesehen zur Würdigung hervorragender Verdienste um den Orden und seiner Ziele, Ökumene, Christentum, Frieden, Völkerverständigung, humanitäre Hilfe, aber auch beispielsweise für Naturschutz, Kunst und Kultur.

Auch Persönlichkeiten, die nicht in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können ausgezeichnet werden.



- Beantragung und Verleihung

Die Nominierung erfolgt mit einer detaillierten Stellungnahme auf Antrag eines Komturs oder auf Antrag eines Priors bzw. eines Mitglieds der Ordensregierung.

- Die Auszeichnung wird nach Prüfung durch die Ordensregierung des OSMTH Deutschland von dieser verliehen.

6.6.2. Bandschnalle Auslandseinsatz

- Kriterien

Die Bandschnalle „Auslandseinsatz“ kann einem Ordensmitglied oder einem/r Postulanten/in verliehen werden, welche/r/s unter dem Mandat der UNO und/oder im Dienst bzw. unter Führung des OSMTH respektive einer seiner Ordensjurisdiktionen einen nachhaltigen und substanziellen humanitären Beitrag auf „gehender“ grenzüberschreitender, internationaler Mission als Templer geleistet hat. Es muss weiterhin ein deutlich über das normale Maß hinaus logistischer bzw. zeitlicher Aufwand entstehen, der diese Auszeichnung rechtfertigt.



- Beantragung und Verleihung

Die Nominierung erfolgt auf Antrag eines Komturs für eines seiner Mitglieder oder auf Antrag eines Priors bzw. eines Mitglieds der Ordensregierung.

- Die Auszeichnung wird nach Prüfung durch die Ordensregierung des OSMTH Deutschland von dieser verliehen.

6.6.3. Bandschnalle Jerusalem

- Kriterien
Die Bandschnalle „Jerusalem“ kann einem Ordensmitglied verliehen werden für den Besuch des Heiligen Landes, insb. der Stadt Jerusalem, aus religiösen Motiven, speziell aufgrund Pilgerschaft als Templer.
- Beantragung und Verleihung
Die Nominierung erfolgt auf Antrag eines Komturs für eines seiner Mitglieder oder auf Antrag eines Priors bzw. eines Mitglieds der Ordensregierung.
- Die Auszeichnung wird nach Prüfung durch die Ordensregierung des OSMTH Deutschland von dieser verliehen.



6.6.4. Bandschnalle Santiago de Compostela

- Kriterien
Die Bandschnalle „Santiago de Compostela“ kann einem Ordensmitglied verliehen werden nach erfolgreich beendeter Wallfahrt als Templer nach Santiago de Compostela.
Hierbei müssen auf dem Camino durch Spanien oder Portugal mindestens 100 Kilometer zu Fuß oder 200 km per Rad bzw. zu Pferd zurückgelegt worden sein. Dies ist durch den Pilgerbrief/Pilgerausweis (Credencial del Peregrino) zu belegen.
- Beantragung und Verleihung
Die Nominierung erfolgt auf Antrag eines Komturs für eines seiner Mitglieder oder auf Antrag eines Priors bzw. eines Mitglieds der Ordensregierung.
- Die Auszeichnung wird nach Prüfung durch die Ordensregierung des OSMTH Deutschland von dieser verliehen.



6.7. Internationale Aktivitäten

- Offizielle Besuche anderer Großpriorate müssen zeitnah der Ordensregierung angezeigt werden, damit nach erfolgter Zustimmung sowohl des gastgebenden Großpriors als auch der Ordensregierung die Ausstellung eines Sendbriefes an den gastgebenden Großprior möglich ist.
- Bei Gästen anderer Priorate und Großpriorate ist die Genehmigung des Besuchs von dem entsendenden Großprior vorzulegen.
- Hilfslieferungen in ein anderes GP müssen im Vorfeld der Ordensregierung angezeigt werden, damit die Genehmigung des/der beteiligten Großpriors(in) eingeholt werden kann. Entsprechend ist bei geplanten humanitären und/oder sozialen Einsätzen zu verfahren.

6.8. Kommunikationswege inner- und außerhalb des OSMTH Deutschland e.V.

(Beschluss: Konzil Trier 2006)

Informationen vom OSMTH International: Sie kommen über den Großprior / die Ordensregierung in das Großpriorat. Von hier werden die Informationen an die Komturen geleitet und diese wiederum geben sie an ihre Mitglieder weiter (Ritter und Damen). Der Kommunikationsweg vom Großpriorat zum OSMTH International ist umgekehrt.

National: Ritter -> Komtur -> Ordensregierung und umgekehrt

Ohne Ausnahme!

Kommunikationswege

